



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
030/152/2013

bearbeitet von:  
Dr. Schmid/Reisenauer

elektronisch erreichbar:  
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Parlament

per e-mail

[Alexandra.Mueller@parlament.gv.at](mailto:Alexandra.Mueller@parlament.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 04. März 2013

**Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap,  
Karlheinz Kopf, KollegInnen und  
Kollegen betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem das Bundesgesetz über die  
Wahl des Nationalrates (Nationalrats-  
wahlordnung 1992 – NRWO- geändert  
wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 05. Februar 2013, Zahl 2178/A, übermittelten Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend „*Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-wahlordnung 1992 – NRWO- geändert wird*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

**I.) Allgemeines**

Der Antrag trägt den schon bisher wiederholt eingebrachten Forderungen, die zumeist zu engen Fristenläufe der NRWO zu überdenken, grundsätzlich Rechnung und wird diesbezüglich begrüßt.

Die damit gleichzeitig verbundene künftige Erfassung auch der (Bundesparteilisten) Vorzugsstimmen bedeutet jedenfalls aber einen zusätzlichen Aufwand für die örtlichen (Sprengel-)Wahlbehörden, der sich auch zeitlich auf die Ergebnisermittlung am Abend des Wahltages entsprechend auswirken wird.

Ebenso kommt es durch die Aufnahme der Bundeswahlvorschlag-Vorzugsstimme zu einer weiteren inhaltlichen "Umfangvermehrung" des Stimmzettels. Durch den damit verbundene Platzbedarf wird künftig jedenfalls im Hinblick auf die gebotene Lesbarkeit (aber auch Handhabbarkeit) auf eine entsprechende Formatierung besonders geachtet werden müssen.

Diese Neuerung führt auch dazu, dass mit den Wahlkartenunterlagen eine weitere Information (Liste) über die BewerberInnen der Bundesparteilisten versendet werden muss.

Zusammenfassend sind die Intentionen der vorliegenden Novelle zu begrüßen, auf den daraus resultierenden organisatorischen (und auch monetären) Mehraufwand muss aber deutlich hingewiesen werden.

## **II.) Änderungsnotwendigkeiten aufgrund der Erfahrungen aus der Bundes-Volksbefragung 2013:**

Die Absicht, kurzfristig und bereits für die Herbstwahl 2013 wirksam die NRW zu ändern wird zum Anlass genommen, gleichzeitig auch die Erfahrungen aus der Bundes-Volksbefragung 2013 und die sich daraus ergebenden dringenden Änderungsnotwendigkeiten mit einfließen zu lassen.

Konkret wird angesichts der dazu gemachten überwiegend negativen Erfahrungen gefordert, die "*überregulierende*" Bestimmung des § 39 Abs. 8 NRW ersatzlos zu streichen. Der damit verbundene zeitliche, personelle und monetäre Aufwand für die Wahlorganisation, der aus dem Rückhol-, Registrierungs-, Bereithaltungs- und Ausgabeprocédere resultierte, steht in keiner Relation zum beabsichtigten "*Erfolg*".

Auch waren die Mitarbeiter mit überwiegend negativen Reaktionen der BürgerInnen konfrontiert, die schon die Tatsache, dass die Wahl(Stimm-)karten eingeschrieben zugestellt wurden und damit oftmals eine Hinterlegung stattfand,

die die BürgerInnen zwang, zu den Postämtern zu gehen, in keinster Weise goutierten!

Ebenso als nicht notwendig hat sich die Bestimmung des § 40 Abs. 1 2. Satz erwiesen. Die hier normiert Auskunftspflicht der Gemeinde bis zum neunundzwanzigsten Tag nach dem Wahltag wurde in keinem einzigen Fall in Anspruch genommen.

Besonders auffällig war bei der Bundes-Volksbefragung 2013 die erneut gestiegene Zahl jener Wahl(Stimm-)kartenwählerInnen, die vergessen hatten, im dafür vorgesehenen Feld des Wahlkartenkuverts ihre Unterschrift vor dem Verschließen zu leisten. Damit konnten diese Wahl(Stimm-)karten nicht in das Ermittlungsverfahren einbezogen werden.

Es muss befürchtet werden, dass dieser Negativtrend weiter anhalten wird. Es wird deshalb angeregt, die tatsächliche Notwendigkeit dieser "*Unterschriften*"-Bestimmung zu überdenken, zumal sie nach wie vor keine Garantie dafür bietet, dass der/die BürgerInnen die Wahl(Stimm-)karte tatsächlich selbst und unbeeinflusst benutzt hat!

Ebenso kann die Sinnhaftigkeit des § 90 Abs. 8 NRWO nicht gesehen werden. Außer aus allenfalls statistischen Gründen besteht keine Notwendigkeit, die Zahl verspätet eingelangter Wahlkarten am 14. Tag nach dem Wahltag der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben und diese dann quasi zwischengelagert ungeöffnet für eine Vernichtung – sobald das Wahlergebnis unanfechtbar feststeht – aufzubewahren.

Da verspätet eingelangte Wahl(Stimm-)karten gar nicht in das Zählprocedere der Wahl, und damit auch nicht in die Ergebnisermittlung einfließen, sollte diese Regelung ersatzlos gestrichen werden.

In Zeiten zunehmender Forderungen nach Verwaltungsvereinfachung und damit verbundenen Kosteneinsparungen wird erneut angeregt, die aus unserer Sicht heute nicht mehr zeitgemäße "WählerInnen-Information" durch Hausanschlag zu überdenken.

Der damit in größeren Kommunen verbundene organisatorische, insbesondere aber monetäre Aufwand ist erheblich. Dem steht ein heutzutage mehr als geringer "Informations"-Nutzen gegenüber, der eher mehr Erklärungsaufwand (Stichwort: verschwundene Hausaushänge, Ende der Gültigkeit der Aushangsinhalte nach Ablauf der Einspruchsfristen gegen das Wählerverzeichnis..) bringt als erkennbaren Nutzen.

Zudem sind die Aushangbestimmungen des § 26 Abs. 1 in den Großstädten in der Praxis zunehmend schwierig zu realisieren, was besonders mit der heutzutage stark eingeschränkten Zugänglichkeit von Großobjekten zusammen hängt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die de facto (zumindest in der Landeshauptstadt Linz seit den letzten beiden Bundeswahlen) nicht mehr erfolgenden Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis hingewiesen, was zeigt, dass die hier relevante Information der BürgerInnen über das heutzutage breite Spektrum moderner Kommunikationsmedien insgesamt den Hausaushang als anachronistisch und damit verzichtbar kennzeichnet.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär